

Baugesuche KW 26

26.06.2017

be. Gemäss § 126 Abs. 5 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) teilen wir Ihnen mit, dass die folgenden Baugesuche zur Einsichtnahme aufliegen:

034/1033/2017 Bauherrschaft: Sulzer Chemtech Ltd., Gewerbestrasse 28, 4123 Allschwil. - Projekt: Verflüssiger Ersatzsoleanlage, Parzelle A45, Gewerbestrasse 28, 4123 Allschwil. – Projektverantwortliche Firma/Person: ENGIE Service AG Basel, Holeestrasse 87, Postfach, 4015 Basel.

035/1053/2017 Bauherrschaft: Vuleta Anto und Dragica, Sempacherstrasse 34, 4053 Basel. - Projekt: Umbau Einfamilienhaus / Dachaufbau / 2 Dachflächenfenster / Nasszelle im UG / Aussentreppe, Parzelle A2228, Narzissenweg 19, 4123 Allschwil. – Projektverantwortliche Firma/Person: Kramar Dragan, Pappelstrasse 26, 4123 Allschwil.

036/1060/2017 Bauherrschaft: Strübin Charlotte und Dirk, Spalenring 18, 4055 Basel. - Projekt: Umbau Einfamilienhaus / Fassadenänderung / Aussentreppe, Parzelle B1577, Neuweilerstrasse 30, 4123 Allschwil. – Projektverantwortliche Firma/Person: Liederer Architektur GmbH, Allschwilerstrasse 35, 4055 Basel.

Ort: Gemeindeverwaltung Allschwil, Hauptabteilung Hochbau-Raumplanung, Baslerstrasse 111, 1. OG, Zimmer Nr. 110

Öffnungszeiten: Montag - Freitag 08.00 Uhr bis 11.45 Uhr, Montag / Mittwoch / Freitag 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 061 486 25 52 oder 88)

Einsprachen gegen diese Baugesuche, mit denen geltend gemacht wird, dass öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht eingehalten werden, sind schriftlich unter Nennung der Baugesuchs-Nummer in vier Exemplaren **bis spätestens 10. Juli 2017** (Poststempel) dem Bauinspektorat Basel-Landschaft, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal, einzureichen.

Rechtzeitig erhobene, aber unbegründete Einsprachen sind innert zehn Tagen nach Ablauf der Auflagefrist zu begründen. Die gesetzlichen Fristen gemäss § 127 Abs. 4 Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) sind abschliessend und können nicht erstreckt werden. Die Baubewilligungsbehörde tritt demnach auf Einsprachen nicht ein, wenn

- a. sie nicht innert Frist erhoben oder
- b. nicht innert Frist begründet wurden.

Bei offensichtlich unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Einsprachen kann die Baubewilligungsbehörde gemäss § 127 Abs. 2 RBG Verfahrenskosten bis CHF 3'000.00 erheben.

Gemeindeverwaltung Allschwil
Hochbau - Raumplanung

<http://www.allschwil.ch/de/aktuelles/meldungen-amtliche-publikationen/Baugesuche-KW-26.php>